

Standesamtliches.

Die Stadt Cassel ist in 3 Standesamtsbezirke eingeteilt:

Standesamt I, Neues Rathaus, Erdgeschoß.

Grenzen: Das Standesamt I umfaßt die ehemalige Gemeinde Bettenhausen und den alten Stadtbezirk Cassel mit Ausnahme der im Westen an das Standesamt II abgetretenen Gebietsteile. Folgende Straßen werden von der Grenze zwischen dem Bezirk I und II berührt und zählen mit folgenden, bis jetzt vorhandenen Hausnummern zum Bezirk I:

Kölnische Straße	ungerade Nummern bis einschl. Nr. 61,	gerade Nummern bis einschl. Nr. 62 ^{1/4}
Akazienweg	" " " " " 19,	" " " " " 6
Karhäuserstraße	} sämtliche geraden Nummern,	
Ulmenstraße		
Hohenzollern-Str.	ungerade Nummern bis einschl. Nr. 23,	gerade Nummern bis einschl. Nr. 24
Königstor	" " " " " 13,	" " " " " 20
Wilhelmsh. Allee	" " " " " 17,	" " " " " 18
Humboldtstraße	" " " " " 39,	" " " " " 22
Terrasse	Nr. 1,	
Schlangenweg	sämtliche ungeraden Nummern,	
Philosophenweg	ungerade Nummern bis einschl. Nr. 63,	gerade Nummern bis einschl. Nr. 66
Stillingstraße	" " " " " 11,	
Albrechtstraße	" " " " " 53,	von Nr. 32 ab
Frankfurter Str.	sämtlich,	bis einschl. Nr. 62.

Sprechstunden für das Publikum:

Geburten und Sterbefälle: Täglich von 8^{1/2} bis 12^{1/2} vormittags und 3 bis 5^{1/2} Uhr nachmittags.

Aufgebotsanträge: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag vormittags von 8^{1/2} bis 12 Uhr.

Eheschließungen finden statt: In der Regel jeden Mittwoch und Sonnabend, vormittags von 8^{1/2} bis 12 Uhr; für Juden außerdem Freitag, vormittags von 9 bis 12 Uhr.

An Sonntagen findet kein Dienst statt.

Für Eilfälle (Sterbefälle, Totgeburten) ist an Feiertagen, die nicht auf einen Sonntag fallen, von 11 bis 12 Uhr vormittags geöffnet.

Standesamt II, Prinzenstraße 10.

Grenzen: Das Standesamt II umfaßt den westlichen Stadtteil einschließlich der ehemaligen Gemeinde Wahlershausen und der östlich und südlich der Main-Weser-Bahn gelegenen Teile der ehemaligen Gemeinde Kirchditmold.

Die östliche Grenze nach dem Standesamt I hin wird gebildet durch die Nordseite des Tannenwäldchens, die südliche Grenze des Oberstadtbahnhofs bis zu dem Wege bei den Häusern Nr. 64 und 64^{1/2} der Kölnischen Straße. Von den ungeraden Nummern der Kölnischen Straße gehören zum Standesamt II die Nummern von 63 an aufwärts. Weiterhin bilden die Grenze des Standesamt II nach dem Standesamt I hin:

- in dem Akazienweg die ungeraden Nummern von 21 ab,
- " der Karhäuserstraße die ungeraden Nummern,
- " " Ulmenstraße
- " " Hohenzollern-Str. " Nummern 25 und 26,
- " " Jordanstraße " " von 41 an aufwärts,
- " dem Königstor " " 17 und 24,
- " der Wilhelmsh. Allee " " 19 und 20,
- " Humboldtstraße die geraden Nummern von 24 ab,
- auf der Terrasse die Nummern von 2 ab,
- in dem Schlangenweg die geraden Nummern,

der Philosophenweg soweit er von der kleinen Fulda berührt wird. Endnummern des Bezirks II sind jetzt 125 ungerade und 132 gerade Nummern, westliche bzw. südliche Seite der Stillingstraße, südliche Seite also die geraden Nummern der Albrechtstraße westlich der Frankfurter Straße, die westliche Seite der Frankfurter Straße von Nr. 70 an zwischen der Albrechtstraße und der Gemarkungsgrenze mit Niederzwehren;

Außerdem gehören zum Bezirke des Standesamts II die zum ehemaligen Gemeindebezirk Wehlheiden gehörigen Enklaven im Druseltal: Neue und Alte Drusel, Neuholland mit den an der Hüttenberg- und Krähhahnstraße gelegenen Gebäuden.

Sprechstunden für das Publikum:

An Wochentagen vormittags von 9 bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr, nachmittags von 4 bis 5 $\frac{1}{2}$ Uhr; an Feiertagen (soweit sie nicht auf Sonntage fallen) mittags von 1 bis 1 $\frac{1}{2}$ Uhr (nur für Sterbefälle und Totgeburten).

An Sonntagen findet kein Dienst statt.

Aufgebote sind in der Zeit von 9 bis 12 Uhr vormittags zu beantragen.


Standesamt III, Wolfhager Straße 165.

Grenzen: Das Standesamt III umfaßt sämtliche Straßen der früheren Landgemeinde Rothenditmolde sowie diejenigen der früheren Landgemeinde Kirchditmolde, letztere jedoch nur mit Ausschluß derjenigen Straßen, welche südlich und östlich der Main-Weser-Bahn gelegen sind.

Sprechstunden für das Publikum:

Täglich von 9 bis 1 Uhr.

Städtische indirekte Steuern.

**Verwaltung: Stadt-Steueramt und Zuwachssteueramt Cassel-Stadt, Rathaus,
Zimmer 18, 19, 40.  Rathaus.**

Verbrauchssteuer-Hebestellen:

Bahnhof Oberstadt für Eil- und Frachtgut, nahe den Güterabfertigungen,	Bahnhof Bettenhausen, Leipziger Str. 80, (zugleich für Schiffsgüter vom Hafen).
„ Unterstadt für Frachtgut,	Frankfurter Str. 147,
„ Wilhelmshöhe, Wilhh. Allee 260,	Holländische Str. 10 u. 166, Zentgrafenstr. 130.

I. Verbrauchssteuern.

Branntwein aller Art 100 l reiner Alkohol 20,75 Mk., Bier 100 l 0,71 Mk. (vom 1. Oktober 1915 ab: 0,65 Mk., für alkoholfreies Bier 0,30 Mk.); Essig, Apfelwein 100 l 1,30 Mk.

Mengen unter 1 l reinen Alkohol, 10 l Bier, Essig und Apfelwein sind steuerfrei, wenn nicht gewerbsmäßiges Einbringen vorliegt.

Die Versteuerung der mit der Bahn, Schiff oder auf den Landstraßen eingehenden Gegenstände hat vor dem Eingang in das Stadtgebiet bei den Steuerstellen an den Bahnhöfen und Stadteingängen — durch Amtsschilder kenntlich — unter Vorführung des Gutes durch den Einbringer zu erfolgen.

Der Empfänger der mit der Post eingehenden steuerpflichtigen Sendungen ist zur unverzüglichen Versteuerung beim Stadt-Steueramt oder bei einer der vorbezeichneten Steuerstellen verpflichtet.

Einbringer und Empfänger haften gemeinsam für die Steuer.

Unterlassene Anmeldungen werden bestraft.

II. Immobilier-Umsatzsteuer.

Beim Erwerb von bebauten Grundstücken und von unbebauten Grundstücken im Wert bis einschl. 1 Mk. der qm = 1% des Wertes; von unbebauten Grundstücken im Wert von über 1 Mk. der qm = 2% des Wertes; bei Zwangsverkäufen, ohne Rücksicht auf die Bebauung = $\frac{1}{2}$ % des Zuschlagspreises einschl. der übernommenen Lasten und Leistungen.

Verkäufer und Erwerber haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

Anmeldungsverpflichtung innerhalb einer Woche nach dem Erwerb.

III. Wertzuwachssteuer.

Die Wertzuwachssteuer wird nach den Bestimmungen der Gesetze vom $\frac{14. 2. 11}{3. 7. 13}$ erhoben.

IV. Eintrittskarten- und Lustbarkeitssteuer.**a) Eintrittskartensteuer.**

§ 1. 1. Innerhalb des Bezirks der Residenzstadt Cassel unterliegen die Eintrittskarten zu

a) Theatervorstellungen,

b) Deklamatorischen Vorlesungen, Rezitationen und Vorträgen,

I. 2